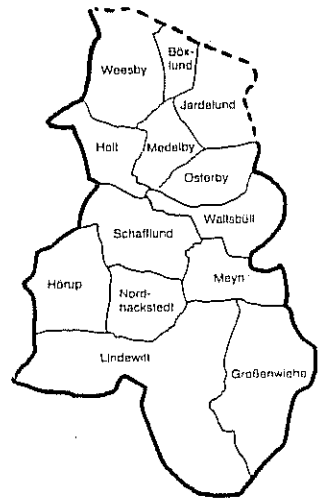


# Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund



---

## Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Järdelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

---

Nr. 01

Schafflund, 11.01.2013

43. Jahrgang

---

Seite 1      1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Böxlund über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Seite 2      Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Schafflund

### ***Bekanntmachungen:***

Seite 3      Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung  
Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Hörup

Seite 5      Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung  
Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Nordhackstedt

---

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen.

**Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:**

**Abonnement:** vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus.

**Einzelbezug:** durch Abholung beim Amt zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe.

Unter [www.amt-schafflund.de/Bürgerservice/Mitteilungsblatt](http://www.amt-schafflund.de/Bürgerservice/Mitteilungsblatt) finden Sie das Mitteilungsblatt im Internet.

<p style="text-align: center;"><b>1. Nachtragssatzung</b> zur Satzung der Gemeinde Böxlund über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)</p>
---

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2012 folgende 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

**I.**

**§ 2 „Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder“ wird wie folgt geändert:**

(2) Gemeindevertreterinnen/-vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, Fraktionen und an sonstigen in der Hauptsatzung oder durch die Gemeindevertretung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von des Höchstsatzes der Verordnung.

(3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

(4) Die Protokollführerin der Protokollführer erhält für das Protokollieren jeder Sitzung der Gemeindevertretung eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

**II.**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Böxlund, 19.12.2012

(Siegel)

gez.  
(Walter Stengel)  
- Bürgermeister -

**Sitzung des Amtsausschusses****des Amtes Schafflund****Zeitpunkt der Sitzung:****Montag, 28.01.2013 – 19:00 Uhr****Ort der Sitzung:****Amtsverwaltung Schafflund  
Tannenweg 1, 24980 Schafflund  
- Sitzungssaal -****Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 17.12.2012
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Amtsausschusses vom 17.12.2012
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Amtsvorstehers  
- **Einwohnerfragestunde** -
8. Vorstellung des Berichtes – Schiedswesen - durch den Schiedsmann Momme Petersen
9. Vorstellung der Arbeit und der zukünftigen Ausrichtung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Flensburg/Schleswig – WiREG – durch den Geschäftsführer Dr. Olaf Krüger mit anschließender Diskussion
10. Breitbandversorgung/Breitbandprojekt für den Kreis Schleswig-Flensburg – Entwicklung einer Glasfaserstrategie  
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung
11. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Entschädigungssatzung des Amtes Schafflund
12. Verschiedenes

Schafflund, den 09.01.2013

gez. Jürgen Schrum  
(Amtsvorsteher)

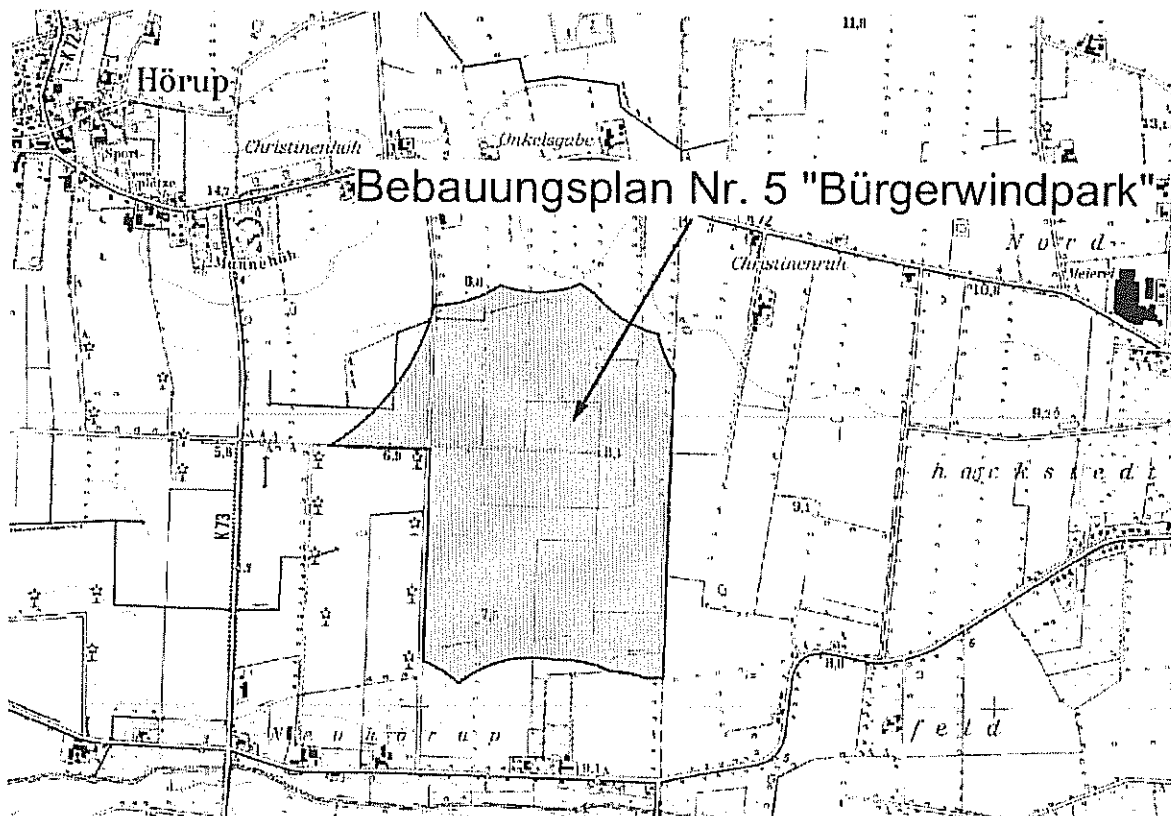
## Bekanntmachung der Gemeinde Hörup

### **Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 5 "Bürgerwindpark" nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 20.12.2012 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des B-Planes Nummer 5 "Bürgerwindpark" der Gemeinde Hörup für das Gebiet südöstlich der Ortslage Hörup, nordöstlich des bestehenden Windparks und westlich der Grenze zur Gemeinde Nordhackstedt und die Begründung liegen vom

**21.01.2013 bis 21.02.2013**

in der Amtsverwaltung Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, von montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr öffentlich aus.



Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

Landschaftsplan der Gemeinde Hörup

Faunistisches Fachgutachten

Schallimmissionsberechnung

Schattenwurfprognose

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Renaturierungsmaßnahmen an der Rodau

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den B-Plan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des B-Planes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

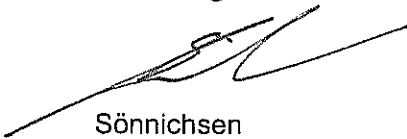
Schafflund, den 11.01.2013

Amt Schafflund

Der Amtsvorsteher

- Bau- und Serviceabteilung -

im Auftrage



Sönnichsen

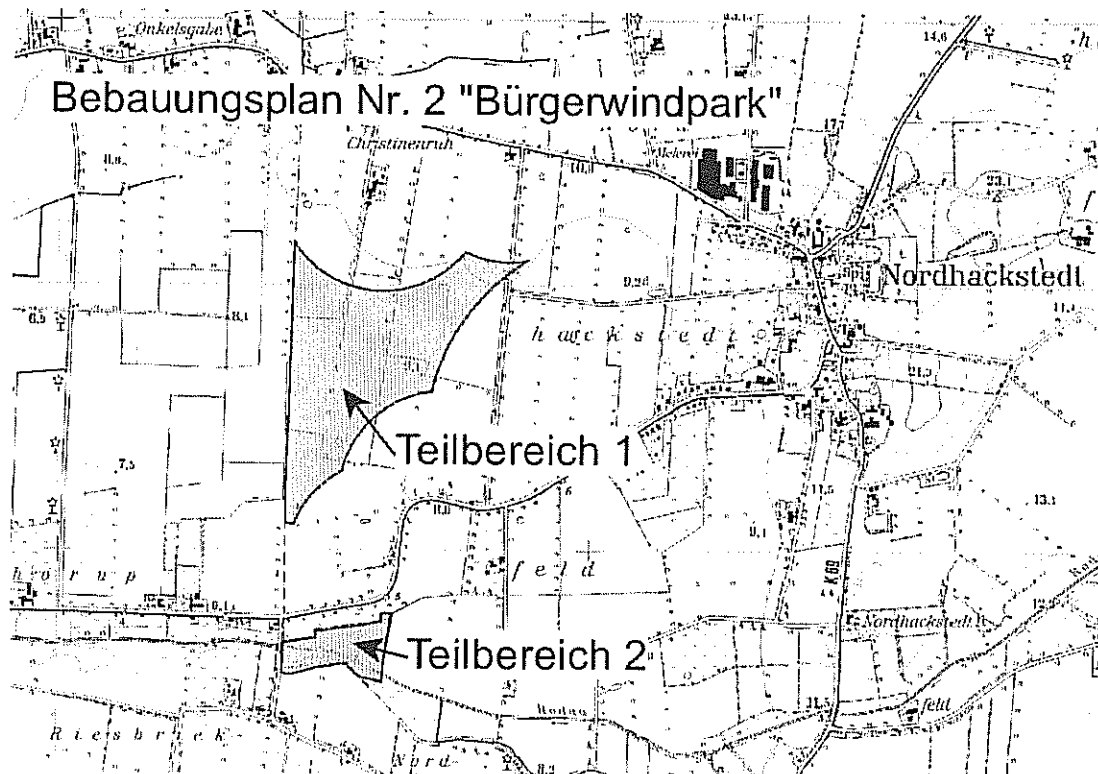
## Bekanntmachung der Gemeinde Nordhackstedt

### **Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 2 "Bürgerwindpark" nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 18.12.2012 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des B-Planes Nummer 2 "Bürgerwindpark" der Gemeinde Nordhackstedt für das Gebiet des Teilbereichs 1 westlich der Ortslage Nordhackstedt, südlich der Höruper Straße (K 72), nördlich der Flurstraße und östlich der Grenze zur Gemeinde Hörup und für das Gebiet des Teilbereichs 2 südwestlich der Ortslage Nordhackstedt, südlich der Flurstraße, östlich der Grenze zur Gemeinde Hörup und nördlich der Grenze zur Gemeinde Lindewitt und die Begründung liegen vom

**21.01.2013 bis 21.02.2013**

in der Amtsverwaltung Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, von montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr öffentlich aus.



Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

Landschaftsplan der Gemeinde Hörup

Faunistisches Fachgutachten

Schallimmissionsberechnung

Schattenwurfprognose

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung


Renaturierungsmaßnahmen an der Rodau

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den B-Plan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des B-Planes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Schafflund, den 11.01.2013

Amt Schafflund  
Der Amtsvorsteher  
- Bau- und Serviceabteilung -  
im Auftrage



Sönnichsen